Luzerner Tagblatt.

— Abonnementspreise: —

	Jährlich	6 Monate	3 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 12. 80	Fr. 6. 40	Fr. 3. 40
Für Luzern zum Bringen	„ 12. —	„ 6 —	„ 3. —
„ „ „ Abholen	„ 10. —	„ 5 —	„ 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.
Redaktions- und Expeditions-Bureau: St. Jakobsvorstadt Nr. 11
Filiale der Expedition am Kornmarkt.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

№ 68.

— Insertionspreise: —
Für Stadt und Kanton Luzern und die am Kopf des Inseratenteiles genannten Kantone:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . . . 8 „
Für die übrige Schweiz und das Ausland:
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Inserat-Annahme (größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10½ Uhr) in den Expeditions-Bureau St. Jakobsvorstadt und Filiale Kornmarkt.

Mittwoch, Gratis-Beilagen | Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen 22. März 1893.

Die heutige Nro. des „Tagblatt" umfaßt 12 Seiten.

Erstes Blatt.

Inhalt des zweiten Blattes: Straffall Pfeiffer-Elmiger. — Eidgenossenschaft.
Inhalt des dritten Blattes: Nochmals das Ehe Kapitel. — Eidgenossenschaft. — Ausland. — Vermischte Nachrichten.

Luzerner Geschichtskalender.

22. März.

1099. Der Freiherr Selinger von Wolhusen stirbt im Kloster zu Einsiedeln. (Er hatte, nachdem sein einziger Sohn in der Emme ertrunken war, fast alle seine Güter, z. B. diejenigen bei Sursee, dem Kloster Einsiedeln vergabt, war dann dort eingetreten und zum Abte vorgerückt.)

1653. Die Tagsatzung (in Zürich) verurteilt in einer Proklamation, gestützt auf das eidgenössische Staatsrecht, scharf das Beginnen der Luzerner Bauern und ihres auswärtigen Anhangs; sie bietet zugleich 13,000 Mann auf. (Bauernkrieg.)

1869. Der Historiker Felix Balthasar tritt seine reichhaltige Bibliothek der Korporationsgemeinde in Luzern ab und legt damit den Grund zu der Bürgerbibliothek.

Ein Stück Rechtseinheit.

II.

Die erste Kategorie der aufgestellten Fragen beschlägt die Begrenzung des zu vereinheitlichenden Gebiets. In welchem Umfang ist das Strafrecht zu vereinheitlichen? Insbesondere: Inwieweit ist das Polizeistrafrecht zu vereinheitlichen? Diese Fragen sind wohl angesichts der Mannigfaltigkeit der bestehenden Verhältnisse gestellt, welche einer gemeinsamen Schablone im Gebiete des Kleinen, der Bagatelle, sich entgegenstellt. Gleichwohl wird die Reform, wie uns scheint, auch das Polizeistrafwesen zu umfassen haben, schon deswegen, weil vielfach nur die Quantität, z. B. der Betrag des Gestohlenen, eine ungesetzliche Handlung zum Vergehen oder Verbrechen stempelt.

Zusammentreffende Vergehen, die in verschiedenen Kantonen verübt werden, erheischen ohne Zweifel besondere Berücksichtigung; nach dem bisherigen Verfahren häuft sich leicht auf dem Haupt des Schuldigen eine Last von Strafurteilen, für deren Verbüßung das Leben eines alttestamentlichen Erzvaters erforderlich wäre. Zwar werden hiervon nicht nur Berufsverbrecher betroffen; allein die Gerechtigkeit, die ja dabei auch zum Ausdruck kommen soll, wird durch dieses Verfahren offenbar verletzt.

Die Frage, ob im neuen Strafgesetzbuch auch Bestimmungen über den Strafvollzug und die Untersuchungshaft platz finden sollen, würden wir bejahen; dagegen soll der Strafvollzug selbst grundsätzlich den Kantonen verbleiben. Es erscheint weder notwendig noch nützlich, denselben den Kantonen zu entziehen, umso weniger, da die Bedürfnisse der Kantone sehr verschieden sind. Dagegen dürfte die Frage der Subvention durch den Bund ins Auge zu fassen sein, wodurch mehrere kleine Kantone zusammen in stand gesetzt würden, ihr Gefängniswesen den Anforderungen der Neuzeit anzupassen.

Seit Jahrzehnten verfolgen unsere Gefängnisreformer das Ziel, durch den Bund ein eidgenössisches Zuchthaus für lebenslänglich verurteilte, gefährliche und schwer zu bessernde Gefangene erstellen zu lassen. Die Bundesversammlung hat ein darauf abzielendes Gesuch abgewiesen, weil die erforderliche Grundlage, ein eidgenössisches Strafgesetz, fehle. Der von den Gesuchstellern angerufene Art. 23 der Bundesverfassung betreffend die Errichtung „öffentlicher Werke im Interesse der Eidgenossenschaft" wurde nicht zutreffend befunden.

Der Gedanke ist nie fallen gelassen worden, und er dürfte durch die Schaffung der geforderten Grundlage seiner Verwirklichung wesentlich näher gebracht werden. Man kann sich jedoch fragen, ob nicht vielmehr eine allgemeine Hebung des Strafvollzugs anzustreben sei, und ob nicht diese Zentralstelle geradezu dem Fortschritt hinderlich werden könnte, indem die Kantone durch Abgabe der unbequemsten Elemente ihrer Gefängnisbevölkerung sich für den Rest das Recht des Schlendrians erkaufen würden; das Bild vom Hecht im Karpfenteich gilt auch auf diesem Gebiet.

Durch die Gründung und Unterstützung vorbeugender Einrichtungen würde der Bund sich gewiß ein großes Verdienst erwerben. Ohne Zweifel ist dieses Gebiet noch zu wenig angebaut, und es ist doch sicherlich viel das dankbarere als dasjenige der Zuchthauserziehung. Das Fragenschema spricht von Bewahranstalten für gefährdete, für verwahrloste und sittlich bedrohte Kinder, Arbeiterkolonien, Naturalverpflegungsstationen, Trinkerheilanstalten, Anstalten für verbrecherische Geisteskranke, Arbeitshäusern für Vaganten, Bettler, Dirnen und von der Fürsorge für entlassene Straflinge (Schutzaufsicht) und für die Familien von Sträflingen.

* * *

Der zweite Abschnitt des Fragenschemas umfaßt Bestimmungen allgemeiner Natur, z. B. die Frage der Dreiteilung der strafbaren Handlungen (in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen), das strafmündige Alter, die Bestrafung von Wettbspersonen, Verjährung, Begnadigung 2c. Von besonderer praktischer Bedeutung ist die Frage des Rückfalles, und zwar namentlich die Behandlung der immer wieder rückfällig werdenden Verbrecher, bei denen sich der gewöhnliche Strafvollzug als wirkungslos erweist. Frankreich hat sich bekanntlich mit der Deportation zu helfen gesucht, die jedoch für die Schweiz außer betracht fällt, da sie keine Kolonien besitzt. Auch sonst ist diese Strafart bei unsern Kriminalisten nicht sonderlich gut angeschrieben, da sie den Strafzweck unter Umständen nur sehr unvollkommen erfüllt und gegen Entweichungen zu wenig Sicherheit bietet.

Dagegen hat in den letzten Jahren der Gedanke der dauernden Einschließung solcher Gewohnheitsverbrecher immer mehr an Boden gewonnen. Der Gedanke ist praktisch, aber es ist nicht zu verkennen, daß diese Art von Präventivhaft außerhalb des Bodens des bisherigen Strafrechts steht. Bisher folgte die Strafe dem Uebel als notwendige Ausgleichung; „auf das Unrecht, da folgt das Uebel, wie die Trän' auf den herben Zwiebel", sagt der Kapuziner im „Wallenstein". Künftig würde der Mensch nicht mehr eingesperrt für das, was er getan hat, sondern für das, was er vermutlich tun würde, wenn er nicht durch die Einsperrung daran verhindert würde; oder, wenn man den Begriff der Strafe nicht fahren lassen will: der Verbrecher wird für eine gesellschaftsfeindliche Gesinnung bestraft, die sich zweifellos aus seiner verbrecherischen Vergangenheit ergibt.

Die Maßregel hat also einen rein praktischen Charakter, was übrigens neben dem vielen Unpraktischen, das wir schon gehabt haben und noch haben, an sich kein Mangel wäre. Die Gesellschaft hat das Recht und die Pflicht, sich gegen ihre Feinde in wirksamer Weise zu schützen; früher geschah dies unbedenklich durch Rad und Galgen, auch bei widerrechtlichen Handlungen, die heute durch zeitweiligen Freiheitsentzug geahndet werden. Hat diese begrenzte Strafhaft den Verbrecher weder durch Abschreckung noch durch moralische Besserung von seinen gesellschaftsfeindlichen Neigungen abzubringen vermocht, so liegt in der Freilassung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit. Und da heutzutage kein Mensch mehr daran denkt, einen Dieb zu hängen oder zu köpfen, und die Versetzung in überseeische Kolonien nicht tunlich erscheint, so bleibt zweifellos Unverbesserlichen gegenüber kein anderes Mittel, als die dauernde Einschließung. Ob sich diese nur auf gefährlichere oder auch auf absolut unverbesserliche kleine Sünder zu erstrecken habe, mag einstweilen eine offene Frage bleiben. Auch die Form des Strafvollzuges mag noch der Diskussion unterliegen; die Billigkeit spricht dafür, sie nicht allzu streng zu gestalten, da eine bedeutende Härte und abschreckende Kraft schon in ihrer langen Dauer liegt. Ob die Idee überhaupt Anklang findet, bleibt abzuwarten; jedenfalls verdient sie genaue Prüfung.

Eidgenossenschaft.

Bundesversammlung. Nationalrat. Sitzung vom 20. März nachmittags. Die Vorlage, nach welcher für den Bau eines Postgebäudes in Neuenburg 1,000,000 Fr. bewilligt werden, wird angenommen.

Gallati und Comtesse begründen die Interpellation betr. die Freiburger Lotterie und gehen scharf mit den Veranstaltern und Protektoren dieser Lotterie ins Gericht. Python sucht dieselbe zu rechtfertigen. Ruchonnet gibt Aufschlüsse über das sachbezügliche Vorgehen des Bundesrates, aus denen erst recht ersichtlich, wie zweifelhaft das Unternehmen ist, und wie verwerflich der Mißbrauch des Namens der Eidgenossenschaft war. ☛ Ein ausführliches Referat mußte auf nächste Nummer zurückgelegt werden.

Decurtins begründet seine Motion, lautend: „Der Bundesrat wird eingeladen, zu untersuchen und Bericht zu erstatten, ob nicht und auf welche Weise durch eine Revision des Art. 31 der Bundesverfassung im Rahmen eines Gewerbegesetzes Berufsgenossenschaften geschaffen werden könnten." Ihn unterstützt Favon.

Deucher beantragt, die Motion nicht erheblich zu erklären, weil der Bundesrat bereits alles das getan hat, wofür Decurtins plaidiere; in der Botschaft vom 25. Nov. 1892 werde gesagt, die Frage der obligatorischen Berufsgenossenschaften müsse durch die Gesetzgebung gelöst werden. Decurtins zieht die Motion zurück, da Deucher allseitige Prüfung der Frage zugesagt habe und man also wenigstens hoffen dürfe, daß das Obligatorium vorgeschlagen werde.

— **Rekrutenaushebung.** (Korr.) Das neueste Kreisschreiben der eidgen. Militärdirektion an die mit der Rekrutierung betrauten Organe enthält verschiedene Bestimmungen, die auch in weitern Kreisen Interesse beanspruchen dürfen. So wird zu Handen der sanitarischen Kommission bemerkt, es seien zwar die bezüglichen Verordnungen maßgebend; immerhin sollen Stellungspflichtige, welche gut gebaut sind, das vorgeschriebene Minimalmaß für die Körperlänge oder den Brustumfang annähernd besitzen oder wahrscheinlich noch erreichen werden oder vermöge ihres Bildungsgrades oder ihrer Eignung zu spezieller Verwendung in der Armee, sei es als Offiziere oder als Soldaten, gute Dienste zu leisten versprechen, dienstauglich erklärt werden.

Bei den pädagogischen Prüfungen ist den Ausgehobenen jeweilen am Schlusse zu eröffnen, daß es ihnen anheimgestellt bleibt, an der nächstjährigen Prüfung wiederum teil zu nehmen, in der Meinung, daß ein allfällig besseres Ergebnis der Prüfung in das Dienstbüchlein eingetragen werde. Der Mannschaft ist mitzuteilen, daß Aenderungen an den Eintragungen im Dienstbüchlein mit Gefängnis bestraft werden.

Es ist eine möglichst starke Aushebung der Kavallerie-Rekruten anzustreben, und es werden die Aushebungs-Offiziere sich angelegen sein lassen, die durch den Waffenchef aufgegebene Rekrutenzahl aufzubringen. Findet sich in angrenzenden Kantonen eine Ueberzahl von Kavallerie-Rekruten, so ist dieser Ueberschuß aus den zunächst gelegenen Gemeinden den anstoßenden Kantonen zur Ausrüstung und Einteilung unter spezieller Kenntnisgabe an den Waffenchef zuzuweisen. Immerhin genügt ein Ausweis, daß ein Stellungspflichtiger in der Lage sei, ein Dienstpferd zu halten, zur Zuteilung zur Kavallerie noch nicht; es muß auch das Resultat der pädagogischen Prüfung genügend erscheinen.

— **Technikum Winterthur.** Mit der Ausführung der Dankadresse der Schüler Prof. Autenheimers an diesen, anläßlich seines Rücktrittes, ist das kunstgewerbliche und kalligraphische Atelier von A. Sulzberger & J. Keller in Winterthur betraut worden.

Luzern. * Aus dem Regierungsrat. Hr. Ignaz Beck in Sursee wurde auf sein Ansuchen als Mitglied der Korporationsverwaltung von Sursee und Forstinspektor der derselben gehörenden Waldungen entlassen und die daherige Ersatzwahl auf den 26. dies angeordnet. — Zum Salzauswäger in Meierskappel wurde Hr. Anton Koller in Oberbuonas gewählt. — Beim eidgenössischen Industriedepartement wurde in einer Kollektiveingabe sämtlicher Kantonsregierungen die Wiederaufnahme der Arbeiten zur Revision der eidgenössischen Vollziehungsverordnung über Maß und Gewicht nachgesucht. — Das schweizerische Departement des Innern wird ersucht, als Zählbeamte für die projektierte Statistik der Brandfälle die Statthalterämter zu bezeichnen. — Die Wahl des Hrn. Gemeindeschreiber Meyer in Buttisholz zum Suppleanten des dortigen Gemeinderates wurde genehmigt.

— * Staatsverwaltung. Behufs Vereinfachung der Verwaltung und Rechnungsstellung und Erzielung von Ersparnissen hat der Regierungsrat angeordnet, daß künftig die Rechnungen für die Ausgaben-Rubriken I 3 und I 4 des Ausgabenbüdgets (Druckfachen, Buchbinderkosten, Aushülfe 2c.) nicht mehr dem Erziehungsdepartement, sondern direkt dem Finanzdepartement einzureichen seien, zu welchem Zweck der betreffende Gesamtkredit (26,000 Fr.) auf die einzelnen Departemente verteilt wird.

— * Forstwesen. Für Beschickung der forstwirtschaftlichen Abteilung der landwirtschaftlichen Ausstellung in Bern ist dem Oberforstamte ein Kredit von 400 Fr. bewilligt worden.

— * **Volksbank in Luzern.** Der Verkehr hat sich im Jahre 1892 in jeder Beziehung innert den Schranken einer regelmäßigen Entwicklung bewegt. Die Abnahme des Gesamtverkehrs ungeachtet der Zunahme des arbeitenden Kapitals (durch Erhöhung des Aktienkapitals) ist eine Erscheinung, die bei einem großen Teil der Banken zu tage trat und nach den Kurstürzen im Jahre 1891 nicht anders zu erwarten war. Der Totalverkehr betrug im Jahr 1892 Fr. 16,136,760. 24 oder Fr. 1,671,376. 58 weniger als im Vorjahr.

Ein Geschäftszweig ist fallen gelassen worden, die Abtretungen. Der letzte Jahresbericht sagt darüber: „Es sind diese Geschäfte keine angenehmen und zudem immer mit einem speziellen Risiko verbunden. Entweder ist dabei nicht viel zu verdienen, oder dann muß man höhere Forderungen stellen. Außerdem hat man es bei den Abgetretenen in der Regel mit bedrängten Leuten zu tun. Ist man nachsichtig, so setzt man sich Verlusten und Vorwürfen von den Abtretern aus; ist man prompt, so ist man genötigt, manchen zu drängen, von dem man weiß, daß er ohnedies schon nicht auf Rosen gebettet ist. Wir haben nicht den Beruf, geplagten Schuldnern das Leben noch saurer zu machen."

Den Einnahmen von Fr. 103,692. 60 stehen Fr. 70 632. 56 Ausgaben gegenüber. Der Bruttogewinn beträgt daher Fr. 33 060. 04 oder 11,02%; davon gehen ab Fr. 8643. 57 Verwaltungskosten und Fr. 388. 85